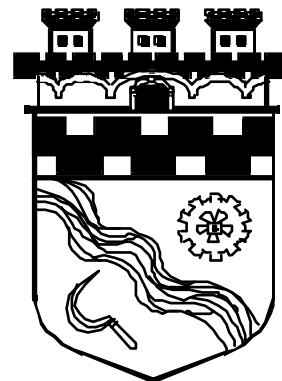


Jahrgang:	3
Nummer:	6
Datum:	3.6.1996



Inhaltsverzeichnis

lfd. Nr.	Bezeichnung
----------	-------------

- | | |
|----|---|
| 1. | Amtliche Bekanntmachung der Stadt Hilden über die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den Betrieb einer Psychologischen Beratungsstelle für die Städte Hilden und Haan |
| 2. | Amtliche Bekanntmachung der Stadt Hilden über den Entwurf der 1. Nachtragshaushalts-satzung der Stadt Hilden für das Haushaltsjahr 1996 |
| 3. | Bekanntmachung der Stadt-Sparkasse Hilden
hier: Aufgebot |
| 4. | Bekanntmachung der Stadt-Sparkasse Hilden
hier: Beschluß |

1. Amtliche Bekanntmachung der Stadt Hilden über die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den Betrieb einer Psychologischen Beratungsstelle für die Städte Hilden und Haan

Aufgrund des Beschlusses des Rates der Stadt Haan vom 24.10.1995 und des Rates der Stadt Hilden vom 13.12.1995 schließen die vorgenannten Gebietskörperschaften gem. § 69 Abs. 5 Kinder- und Jugendhilfegesetz - KJHG - vom 26.06.1990 sowie gem. §§ 1 und 23 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit - GKG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1

- (1) Die Psychologische Beratungsstelle (PB) Hilden/Haan führt ab 01.04.1996 für die Städte Hilden und Haan die Aufgaben der Beratung in Fragen der Erziehung gem. § 28 KJHG und die schulpsychologische Beratung durch.
- (2) Die Durchführung dieser Aufgabe durch die PB Hilden/Haan läßt die Zuständigkeit und die Verantwortung des jeweiligen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe unberührt. Die PB ist eine Abteilung des Jugendamtes Hilden. Die Aufgabendurchführung erfolgt im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten in enger Kooperation und vertrauensvoller Zusammenarbeit mit den Jugendämtern der beiden Städte. Die Beratung soll an der jeweiligen örtlichen Situation orientiert sein. Über die Arbeitsbereiche der PB finden mindestens zweimal jährlich Gespräche zwischen den Jugendämtern und dem Leiter PB statt. Den Jugendhilfeausschüssen ist regelmäßig ein Jahresbericht vorzulegen.

§ 2

Die PB Hilden/Haan unterhält für die Psychologische Beratungsstelle ein Team von 5,8 Fachkräften (davon 3,5 Fachkräfte im Sinne des Runderlasses des MAGS vom 11.2.1991/SMBI NW 29630) und 2 Verwaltungskräften (Gesamtarbeitszeit beider Kräfte 55 Wochenstunden).

Die Mitarbeiter der PB werden von der Stadt Hilden angestellt.

Eine Änderung der Zahl der Fachkräfte bedarf der Zustimmung beider Städte.

§ 3

Die nicht durch Landeszuschüsse und sonstige Einnahmen gedeckten Kosten der Psychologischen Beratungsstelle werden von den beiden Städten nach der Zahl der Einwohner aufgebracht.

Die Stadt Haan leistet vierteljährliche Abschlagszahlungen in Höhe von einem Viertel der für das Haushaltsjahr zu erwartenden Kosten. Die Abrechnung der tatsächlichen Kosten erfolgt bis zum 31.03. des Folgejahres.

§ 4

Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie kann erstmals zum 31.12.1997 unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren zum Ende eines Haushaltsjahresschriftlich gekündigt werden. Die Kündigung durch einen Vertragspartner führt zur Aufhebung der gesamten Vereinbarung.

§ 5

Bei Auflösung der Psychologischen Beratungsstelle, z. B. durch Kündigung oder aus anderweitigen Gründen werden die hauptamtlich tätigen Beamten und Angestellten nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen von den Städten Hilden und Haan übernommen. Die Vorschriften des § 128 BRRG gelten entsprechend.

§ 6

Die Vereinbarung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Kreis Mettmann in Kraft.

Für die Stadt Hilden:

gez Dr. Göbel
Stadtdirektor

gez Gatzke
Beigeordneter

Hilden, den 21.03.1996

Für die Stadt Haan:

gez. Schultz
Stadtdirektor

gez. Mönikes
Beigeordneter

Haan, den 29.3.1996

Entsprechend der Regelung des § 24 Abs. 3 GkG wurde die öffentlich-rechtliche Vereinbarung im Amtsblatt des Kreises Mettmann Nr. 10 vom 31.05.1996 bekannt gemacht.

2. Amtliche Bekanntmachung der Stadt Hilden über den Entwurf der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Hilden für das Haushaltsjahr 1996

Der Entwurf der 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1996 mit allen Anlagen liegt nach § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666)

im Verwaltungsgebäude Hilden,
Am Rathaus 1, Zi. 239,

an folgenden Tagen öffentlich aus:

03.06. bis 12.06.1996

Montag - Freitag: tägl. von 08:00 bis 12:00 Uhr

außerdem

Montag - Mittwoch: von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Gegen den Entwurf der 1. Nachtragshaushaltssatzung 1996 können Einwohner oder Abgabepflichtige innerhalb von einer Frist von 14 Tagen nach Beginn der Auslegung Einwendungen erheben, über die der Rat in öffentlicher Sitzung beschließt.

Die Einwendungen sind bei der Stadtkämmerei, Verwaltungsgebäude, Am Rathaus 1, Zi. 239, entweder schriftlich oder mündlich zu Protokoll zu geben.

Hilden, 30.05.1996

gez.
Birkenkamp
Beigeordneter

**3. Bekanntmachung der Stadt-Sparkasse Hilden
hier:Aufgebot**

Folgende von uns ausgestellte Sparkassenbücher sollen für kraftlos erklärt werden:

<u>Antragsdatum</u>	<u>Kontonummer</u>
28. März 1996	1.517.507
26. April 1996	4.963.310
26. April 1996	4.963.203
29. April 1996	1.811.421
09. Mai 1996	1.902.485
10. Mai 1996	4.963.096

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen 3 Monaten ihre Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher bei uns anzumelden, da anderenfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Hilden, 14. Mai 1996
Stadt-Sparkasse Hilden
Der Vorstand

**4. Bekanntmachung der Stadt-Sparkasse Hilden
hier: Beschluß**

Für die folgenden durch uns aufgegebenen Sparkassenbücher wurden innerhalb der Ausschlußfrist von 3 Monaten keine Rechte bei gleichzeitiger Vorlage der Sparkassenbücher angemeldet:

Antragsdatum	Kontonummer
04. Januar 1996	4.719.373
04. Januar 1996	4.904.611
05. Januar 1996	2.754.133
09. Januar 1996	4.320.149
12. Januar 1996	1.440.817
26. Januar 1996	1.292.945
31. Januar 1996	1.517.218
01. Februar 1996	1.134.675
01. Februar 1996	1.160.282
09. Februar 1996	1.243.609

Die Sparkassenbücher werden hiermit für kraftlos erklärt.

Hilden, 14. Mai 1996
Stadt-Sparkasse Hilden
Der Vorstand